

# **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**

**Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2**



## Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

SPIE KEM GmbH  
Liebenauer Hauptstraße 320g  
8041 Graz

Bragg 07 Jan 2026

33929-1

MDS1-V-05876/156      Beilagen insgesamt 12  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhmd](http://www.noe.gv.at/bhmd)  
Telefon: 02742/9005-349 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum  
Markus Wildeis 34320 05. Jänner 2026

Betreff  
A2-Südautobahn, Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg u.  
Guntramsdorf, Arbeitsbereiche von km 04,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz),  
SPIE KEM GmbH, Austausch Streckenstationen auf Access-Points - § 90 km 2,395 - km  
14,789, § 90, strassenpolizeiliche Bewilligung

## Bescheid

## I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten, in den Gemeindegebieten von Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg u. Guntramsdorf:

**Art der Arbeiten: Austausch von Streckenstationen auf Doppel-Access-Point-Verteiler**

**Straße: A2-Südautobahn, Arbeitsbereiche von km 04,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz)**

**Zeitraum: 12. Jänner 2026 bis 30. April 2026**

**Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Markus Hausleitner (Bauleiter), Tel. Nr.: 0664 884 70 893, oder stellvertretend, Herr Rene Temmel (Obermonteur), Tel. Nr.: 0664 885 99 671**

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung sowie der Verkehrsführungs- und Regelpläne**,

A02 Vösendorf-Guntramsdorf, Erneuerung CN.as Linie km 4,3 bis 14,8; Erneuerung Notruf km 1 bis 4,3 und km 14,8 bis 23; Umleitung Mittelspannung, Bauleistung EM, A02 Südautobahn km 1 bis km 23, Projektlänge = 22.000,0 m",

- a) VFP\_BTB\_010\_004,985G-0,005,680G,
- b) VFP\_BTB\_013\_006,500N+BTB\_014\_006,975N,
- c) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_016\_007,500N,
- d) Verkehrsführungsplan VGP\_BTB\_017\_007,500G,
- e) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_018\_007,971N,
- f) Verkehrsführungsplan „VFP\_BTB\_019\_007,950G,
- g) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_020\_009,018N,
- h) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_023\_008,850G,
- i) Verkehrsführungsplan VFP\_032\_011,682N,
- j) VFP\_BTB\_034\_012,000G+BTB\_056\_011,823G+BTB\_033\_011,811G u.
- k) VFP\_BTB\_038\_012,800G+BTB\_040\_013,217N,

welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen, durchzuführen.

#### **Projektsbeschreibung:**

Seitens der SPIE KEM GmbH wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um die Erteilung einer Bewilligung, gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, anlässlich der Durchführung von Arbeiten zum Austausch von Streckenstationen, auf Doppel-Access-Point Verteiler, auf und neben der A2-Südautobahn, Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg u. Guntramsdorf, Arbeitsbereiche von km 004,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz), angesucht.

Die Arbeiten auf oder neben der A2, beide Richtungsfahrbahnen, im Bereich zwischen km 001,000 und km 23,000 laut Antrag, Im Verwaltungsbezirk Mödling erstrecken sich die Arbeiten von km 004,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz), die verschiedenen Arbeitsbereiche (siehe unten, bzw. in den Plänen).

Verordnungspflichtige Maßnahmen sind in Verkehrsführungsplänen dargestellt, die Beschränzungsbereiche aus diesen Plänen.

#### **Dauer der Arbeiten:**

12. Jänner 2026 bis 30. April 2026

#### **Art der Arbeiten:**

Austausch von Streckenstationen auf Doppel-Access-Point Verteiler;

Demontage von Notrufsäulen und Rückbau von Fundamenten

Herstellung einer Künnette im auf der Dammkrone

beanspruchter Straßenraum:

Pannestreifen bzw. bei einem Arbeitsbereich Pannestreifen und äußerer Fahrtstreifen.

Maßnahmen für den Fahrzeugverkehr:

Die Maßnahmen für den Fahrzeugverkehrs sind in Verkehrsführungsplänen dargestellt.

Projekt „A02 Vösendorf-Guntramsdorf, Erneuerung CN.as Linie km 4,3 bis 14,8; Erneuerung Notruf km 1 bis 4,3 und km 14,8 bis 23; Umleitung Mittelspannung, Bauleistung EM, A02 Südautobahn km 1 bis km 23, Projektlänge = 22.000,0 m“, erstellt von Spie KEM GmbH Pla.

a) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_010\_004,985G-0,005,680G“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

RFB Wien, Sperre des Pannenstreifens von km 005,863 bis km 004,650, Absicherung als Arbeitsstelle längerer Dauer in Anlehnung an Regelplan EII/1

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 12.01.2023 bis 23.03.2023

b) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_13\_006,500N+BTB\_014\_006,975N“

Verordnungspflichtige Maßnahmen

A2RFB Graz: Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h von km 006,165 bis km 006,955 (an dieser Stelle beginnt eine dauernde Geschwindigkeitsbeschränkung von nicht mehr als 80 km/h, die mit Hilfe der Verkehrsbeeinflussungsanlage reduziert werden kann)

Rampe A2 7 R 2 (Auffahrt zur RFB Graz) ab dem Absprung der Rampe A2 7 R4 (Auffahrt zur RFB Wien): 60 km/h bis zum Kollektor Mödling

Rampe A2 7 R 3 (Abfahrt von der RFB Graz) VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ am Beginn der Einengung

Sperre Pannenstreifen RFB Graz von km 006,500 bis km 006,691 bzw. km 006,955 (zusätzlich Sicherheitsbereich auf dem Pannenstreifen der Rampe A2 7 R2)

Sperre Pannenstreifen Kollektor Mödling von km 006.500 (Stationierung RFB Graz) bis km 006,691 (Stationierung RFB Graz)

Einengung der Rampe A2 7 R3 außen (Abfahrt von der RFB Graz) vor der Trenninselspitze mit der Rampe A2 7 R1 (Abfahrt von der RFB Wien), Restfahrbahnbreite mind. 3,25 m

Die Absicherungen erfolgen als Arbeitsstellen kürzer Dauer. Auf der Rampe A2 7 R 3 als Arbeitsstelle längerer Dauer (Leitbaken anstelle von Leitkegeln).

Vorgesehener Arbeitszeitraum für die Bereiche: 2. März 2026 bis 27. März 2026, wobei nicht an allen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird.

c) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_016\_007,500N“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Sperre des Pannenstreifens RFB Graz von 007,390 bis km 007,550. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstellen kürzer Dauer.

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 2. März 2026 bis 27. März 2026

d) „Verkehrsführungsplan VGP\_BTB\_017\_007,500G“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Sperre des Pannenstreifens RFB Wien von km 007,621 bis km 007,3385. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 2. März 2026 bis 27. März 2026

e) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_018\_007,971N“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Sperre des Pannenstreifens FRB Graz von km 007,855 bis km 008,075. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 30. März 2026 bis 30. April 2026

f) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_019\_007,950G“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Sperre des Pannenstreifens FRB Wien von km 008,050 bis km 007,945

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 30. März 2026 bis 30. April 2026. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

g) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_020\_009,018N“

Im gegenständlichen Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Sperre des Pannenstreifens FRB Graz von km 008,742 bis km 009,066

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 12. Jänner 2026 bis 28. Februar 2026. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

h) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_023\_008,850G“

Im gegenständlichen Bereich gilt auf der Hauptfahrbahn der A2 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Es sind daher dort keine verordnungspflichtigen Maßnahmen erforderlich. Auf der Rampe A2 9 R4 (Auffahrt zur RFB Wien) wird von km 000,600 bis zum Ende der Rampe eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h festgelegt.

Sperre des Pannenstreifens der Rampe A2 9 R4 (Auffahrt zur RFB Wien) von km 000,695 bis Ende der Rampe und entlang der RFB Wien der A2 von km 008,953 bis 008,700

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 9. Februar 2026 bis 9. März 2026

i) „Verkehrsführungsplan VFP\_032\_011,682N“

Verordnungspflichtige Maßnahmen: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h auf der RFB Graz von km 010,843 bis km 011,825.

Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

Sperre des Pannenstreifens der RFB Graz von 011,450 bis km 011,825. Der Beginn der Sperre des Pannenstreifens befindet sich im Bereich des Beschleunigungsstreifens der Anschlussstelle IZ-NÖ-Süd zur RFB Graz.

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 30. März 2026 bis 30. April 2026

j) „Verkehrsführungsplan

VFP\_BTB\_034\_012,000G+BTB\_056\_011,823G+BTB\_033\_011,811G“

Verordnungspflichtige Maßnahmen: Geschwindigkeitsbeschränkung 100 km/h von km 012,807 bis km 011,755 der RFB Wien

Sperre des Pannenstreifens der RFB Wien von km 012,190 bis km 011,755. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

Vorgesehener Arbeitszeitraum: 16. März 2026 bis 17. März 2026

k) „Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_038\_012,800G+BTB\_040\_013,217N“

Verordnungspflichtige Maßnahmen: Geschwindigkeitsbeschränkung 100 km/h von km 12,140 bis km 13, 287 der RFB Graz. Die Absicherung erfolgt als Arbeitsstelle kürzer Dauer.

Sperre des Pannenstreifens der RFB Graz von km 12,800 bis km 13,287

Vorgesehene Arbeitszeit: 23. März 2026 bis 24. April 2024

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht wird durch die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in geeigneter Weise gesorgt.

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzökönlichkeitkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.

6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Verkehrsführungsplänen

A02 Vösendorf-Guntramsdorf, Erneuerung CN.as Linie km 4,3 bis 14,8; Erneuerung Notruf km 1 bis 4,3 und km 14,8 bis 23; Umleitung Mittelspannung, Bauleistung EM, A02 Südautobahn km 1 bis km 23, Projektlänge = 22.000,0 m“,

- a) VFP\_BTB\_010\_004,985G-0,005,680G,
- b) VFP\_BTB\_013\_006,500N+BTB\_014\_006,975N,
- c) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_016\_007,500N,
- d) Verkehrsführungsplan VGP\_BTB\_017\_007,500G,
- e) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_018\_007,971N,
- f) Verkehrsführungsplan „VFP\_BTB\_019\_007,950G,
- g) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_020\_009,018N,
- h) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_023\_008,850G,
- i) Verkehrsführungsplan VFP\_032\_011,682N,
- j) VFP\_BTB\_034\_012,000G+BTB\_056\_011,823G+BTB\_033\_011,811G u.
- k) VFP\_BTB\_038\_012,800G+BTB\_040\_013,217N,

dargestellten Art und Weise zu treffen.

9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen: Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen: Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm<sup>2</sup> Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.
11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperr-einrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.

12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,
  - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - dass die Stand- und Verdreh Sicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
15. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.
16. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.
17. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.
18. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
20. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von

Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofiles beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.

22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
23. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
24. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.
25. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.
26. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrottem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.
27. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3) zu tragen.
28. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
29. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
30. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
31. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehungsbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.
32. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei herzustellen.
33. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschreibungen vorbehalten.

34. Die Arbeiten sind

- wie im Befund beschrieben durchzuführen.

## II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	236,00
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
Beilagen	€	66,00
<b>Gesamtbetrag feste Gebühren</b>	€	<b>87,00</b>

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

**Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 323,00.**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, IBAN: AT66 3225 0000 0070 6036, BIC: RLNWATWWGTD, Empfänger: Land NÖ - BH Mödling, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05876/156
GF 2026 / 181
Gesamtbetrag: € 323,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 140260001810

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

## Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**9. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,  
2353 Guntramsdorf**

- 
1. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und

Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.

Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Autobahnmeisterei Inzersdorf, Klingerstraße 10A, 1230 Wien
4. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
5. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. der Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
6. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
7. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z.H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
8. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
10. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. ST2, Stubenring 1, 1010 Wien
11. Abteilung Straßenbetrieb
12. ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Schnirchgasse 17/2, 1030 Wien
13. ASFINAG Service GmbH, Verkehrsmanagementzentrale Wien, Schnirchgasse 17/2, 1030 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Wild eis



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05876/156

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
insgesamt 12

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhmd](http://www.noe.gv.at/bhmd)  
Telefon: 02742/9005-349 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Markus Wildeis

02742/9005-

Durchwahl  
34320

Datum  
05. Jänner 2026

Betreff

A2-Südautobahn, Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg u.  
Guntramsdorf, Arbeitsbereiche von km 04,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz),  
SPIE KEM GmbH, Austausch Streckenstationen auf Access-Points - § 90 km 2,395 - km  
14,789, § 90, strassenpolizeiliche Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960, zur Durchführung von Bauarbeiten, auf oder neben der A2-Südautobahn, Arbeitsbereiche von km 04,650 (RFB Wien) bis km 13,287 (RFB Graz), in den Gemeindegebieten von Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg u. Guntramsdorf, die in den nachfolgend zitierten Verkehrsführungs- und Regelplänen, welche dieser Verordnung angeschlossen sind und einen maßgeblichen Verordnungsbestandteil darstellen, angeführten, vorübergehenden Verkehrsverbote und –beschränkungen, bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als vom 12. Jänner 2026 bis zum 30. April 2026:

### Verkehrsführungs- und Regelpläne

- A02 Vösendorf-Guntramsdorf, Erneuerung CN.as Linie km 4,3 bis 14,8; Erneuerung Notruf km 1 bis 4,3 und km 14,8 bis 23; Umleitung Mittelspannung, Bauleistung EM, A02 Südautobahn km 1 bis km 23, Projektlänge = 22.000,0 m“,  
a) VFP\_BTB\_010\_004,985G-0,005,680G,  
b) VFP\_BTB\_013\_006,500N+BTB\_014\_006,975N,  
c) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_016\_007,500N,  
d) Verkehrsführungsplan VGP\_BTB\_017\_007,500G,  
e) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_018\_007,971N,  
f) Verkehrsführungsplan „VFP\_BTB\_019\_007,950G,  
g) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_020\_009,018N,  
h) Verkehrsführungsplan VFP\_BTB\_023\_008,850G,  
i) Verkehrsführungsplan VFP\_032\_011,682N,  
j) VFP\_BTB\_034\_012,000G+BTB\_056\_011,823G+BTB\_033\_011,811G u.  
k) VFP\_BTB\_038\_012,800G+BTB\_040\_013,217N,

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Wild eis

